Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 7661**

17. Wahlperiode **17.10.2024**

Antrag

der Abg. Hans-Peter Storz u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Umsetzung des Cannabisgesetzes (CanG) in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Behörden im Land für die Genehmigung der Anbauvereinigungen nach § 11 ff. CanG benannt wurden und welche für die Kontrollen dieser Vereinigungen zuständig sind;

2. wie sich die personelle Ausstattung dieser Behörden für diese Aufgaben darstellt;

3. wie viele Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis vorliegen und wie viele davon ggf. bereits positiv und negativ beschieden wurden;

4. welche Anforderungen im Land konkret an die nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannten Präventionsbeauftragten gestellt werden;

5. welche Nachweise nach § 23 Absatz 4 Satz 5 zu Beratungs- und Präventionskenntnissen diese Beauftragten erbringen müssen;

6. welche Anforderungen im Land konkret an das nach § 23 Absatz 6 zu erstellende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept gestellt werden;

7. auf welche Weise und in welchem Umfang die gesetzeskonforme Umsetzung des privaten Eigenanbaus (Zahl der Pflanzen pro Person, Menge des vorhandenen Cannabis in Gramm und THC-Gesamtmenge, Sicherung vor Zugriff von Dritten etc.) im Land kontrolliert wird bzw. kontrolliert werden soll;

Eingegangen: 17.10.2024 / Ausgegeben: 14.11.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie viele Verstöße gegen die gesetzlichen Auflagen für den privaten Eigenanbau seit dem 1. April 2024 bereits festgestellt und wie diese geahndet wurden;

9. ob und welche über das CanG hinausgehenden Beschränkungen des Cannabiskonsums in der Öffentlichkeit geplant sind;

10. welche über die Aktivitäten des Bundes hinausgehenden Aktivitäten das Land entfaltet oder plant, um die Aufklärung und Information über die Gefahren und Risiken des Cannabiskonsums, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie durch Konsum von verunreinigtem Cannabis, zu verbessern.

16.10.2024

Storz, Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Röderer, Weber, Wahl SPD

Begründung

Im Zuge der Umsetzung des Cannabisgesetzes (CanG) müssen die Länder Behörden benennen, die für die Genehmigung von Anbauvereinigungen, sogenannten Cannabis Social Clubs (CSC) und deren Überwachung zuständig sind. Diese haben die Anforderungen des Gesetzes an die Anbauvereinigungen zu prüfen.

Der Schwarzmarkt und damit auch die gesundheitliche Gefährdung durch den Konsum von verunreinigtem Cannabis soll durch den erlaubten streng beschränkten Eigenanbau sowie durch den gemeinschaftlichen Eigenanbau in Anbauvereinigungen reduziert und zurückgedrängt werden. Daher ist es sinnvoll, diese Anbauvereinigungen im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

Es stellen sich daher Fragen nach dem derzeitigen Stand der Anträge, der Genehmigungsverfahren und ggf. erster Genehmigungen, der Kontrollen zur Umsetzung des Gesetzes sowie weiterer Regelungen durch das Land im Rahmen der bundesgesetzlichen Möglichkeiten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. November 2024 Nr. 55-0141.5-017/7661 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Behörden im Land für die Genehmigung der Anbauvereinigungen nach § 11 ff. CanG benannt wurden und welche für die Kontrollen dieser Vereinigungen zuständig sind;

Zu 1.:

Das Regierungspräsidium Freiburg ist landesweit für die Erlaubnis des Betriebs von Anbauvereinigungen von Konsumcannabis zuständig. Das Regierungspräsidium Tübingen übernimmt landesweit die Überwachung der Anbauvereinigungen.

2. wie sich die personelle Ausstattung dieser Behörden für diese Aufgaben darstellt;

Zu 2.:

Zum 1. Juli 2024 wurden die Erlaubnisbehörde für Cannabis-Anbauvereinigungen in Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Freiburg und die Überwachungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen jeweils in den Referaten 22 eingerichtet, die unter anderem für das Gewerberecht zuständig sind.

Für die neue, landesweit zuständige Erlaubnisbehörde sind mittelfristig zwei Vollzeitstellen vorgesehen (eine Stelle höherer Dienst A 14 – Juristin/Jurist – und eine Stelle gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst A 12), die jedoch noch einer Absicherung im Landeshaushalt bedürfen. Bis die Entscheidungen über eine dauerhafte Ausstattung getroffen sind, wird die Erlaubnisbehörde derzeit durch interne Geschäftshilfe/-unterstützung personell besetzt. Dabei wurde ein Team aus Mitarbeitenden aus unterschiedlichen Bereichen zusammengesetzt, die unter anderem über Erfahrungen im gewerberechtlichen Bereich und sonstigen Rechtsgebieten verfügen.

Das Regierungspräsidium Tübingen plant derzeit mit 5 zusätzlichen Stellen, davon eine Stelle A14 höherer Dienst sowie vier weitere Stellen A12 gehobener Dienst. Auch diese Stellen bedürfen noch einer Absicherung im Landeshaushalt. Aufgrund der Bandbreite des gesetzlich vorgegebenen Prüfungsumfangs und der Aufgaben, sollen die Stellen mit verschiedenen Qualifikationen besetzt werden, sodass neben Qualifikationen aus dem Bereich des allgemeinen Verwaltungsdienstes z. B. auch solche bezüglich Pflanzenzucht gewonnen werden.

3. wie viele Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis vorliegen und wie viele davon ggf. bereits positiv und negativ beschieden wurden;

Zu 3.:

Mit Stand vom 28.10.2024 liegen der Erlaubnisbehörde 64 Anträge vor. Es wurde bislang noch kein Antrag beschieden.

4. welche Anforderungen im Land konkret an die nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannten Präventionsbeauftragten gestellt werden;

5. welche Nachweise nach § 23 Absatz 4 Satz 5 zu Beratungs- und Präventionskenntnissen diese Beauftragten erbringen müssen;

Zu 5.:

Die Ziffern 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anforderungen an Präventionsbeauftragte ergeben sich aus ihren Aufgaben nach § 23 Absatz 4 KCanG. Anbauvereinigungen sind danach verpflichtet, zu einem umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz beizutragen und ihre Mitglieder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis anzuhalten. Zu diesem Zweck ernennt der Vorstand jeder Anbauvereinigung ein Mitglied als Präventionsbeauftragten. Der Präventionsbeauftragte steht den Mitgliedern der jeweiligen Anbauvereinigung als Ansprechperson für Fragen der Suchtprävention zur Verfügung. Er stellt sicher, dass durch die Anbauvereinigung geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden, insbesondere bringt er seine Kenntnisse bei der Erstellung des Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts ein und stellt dessen Umsetzung sicher. Der Präventionsbeauftragte muss durch Bescheinigung nachweisen, dass er über spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse verfügt, die er durch Schulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder -beratung erworben hat.

Die Curricula für die Schulungen werden von den schulenden Einrichtungen erstellt. Im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums wurde zudem ein Mustercurriculum zur Verfügung gestellt.

Für Baden-Württemberg hat die Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege e. V. ein einheitliches Curriculum erstellt, nach dem die baden-württembergischen Beratungsstellen die Schulungen der Präventionsbeauftragten durchführen. Das baden-württembergische Curriculum entspricht dem im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums erstellten Mustercurriculum.

Die Kompetenzen der Präventionsbeauftragten verstehen sich im Binnenverhältnis der Anbauvereinigung und deren Mitglieder. Beratungskompetenzen beziehen sich insbesondere auf Substanzberatung, allgemeine Informationen zu risikofreiem Konsum, Maßnahmen zum Gesundheits- und Jugendschutz sowie Ansprache von Mitgliedern bei beobachtbarem Missbrauch oder riskantem Konsum. In problematischen Fällen soll die Kontaktaufnahme zur Suchtberatung empfohlen werden.

Daraus ergeben sich folgende Schulungsinhalte: Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingen der Suchtprävention in Anbauvereinigungen, Grundlagen zur Substanzkunde, Suchtentwicklung, Suchtprävention und Suchtbehandlung, Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes, Handlungskompetenzen für die Gesprächsführung in der Prävention und Beratung, Grundlagen des deutschen Suchthilfesystems, Kenntnis der regional relevanten Ansprechpersonen und Einblick in die Verantwortungsbereiche der Fachstellen. Die Schulung dauert 2 mal 7 Zeitstunden zuzüglich 2 Stunden digitales Selbststudium.

Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss der Schulung eine Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass das Schulungsprogramm auf der Grundlage des Curriculums der Landesstelle für Suchtfragen durchgeführt wurde. Die wesentlichen Schulungsinhalte und die schulende Einrichtung gehen ebenfalls aus der Bescheinigung hervor.

6. welche Anforderungen im Land konkret an das nach § 23 Absatz 6 zu erstellende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept gestellt werden;

Zu 6.:

Nach § 23 Absatz 6 KCanG müssen im Jugendschutzkonzept der Anbauvereinigungen geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes in der Anbauvereinigung, insbesondere zu einem risikoreduzierten Konsum von Cannabis sowie zur Suchtprävention dargelegt werden. Zur konkreten Ausgestaltung dieses Konzepts hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung einen Leitfaden erstellt. Dieser ist im Internet abrufbar unter *https://www.cannabispraevention.de/fileadmin/pagefiles/landingpage_infos-cannabis/Leitfaden_Jugend-_und_Gesundheitsschutz_Cannabispraevention_010724.pdf*. Im Merkblatt der Erlaubnisbehörde werden die antragstellenden Anbauvereinigungen auf diesen Leitfaden hingewiesen.

7. auf welche Weise und in welchem Umfang die gesetzeskonforme Umsetzung des privaten Eigenanbaus (Zahl der Pflanzen pro Person, Menge des vorhandenen Cannabis in Gramm und THC-Gesamtmenge, Sicherung vor Zugriff von Dritten etc.) im Land kontrolliert wird bzw. kontrolliert werden soll;

Zu 7.:

Zu der Ziffer liegen keine Erkenntnisse vor.

8. wie viele Verstöße gegen die gesetzlichen Auflagen für den privaten Eigenanbau seit dem 1. April 2024 bereits festgestellt und wie diese geahndet wurden;

Zu 8.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Unterjährige, mithin monatliche Auswertezeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Die Erfassungsparameter zur Registrierung von Straftaten nach dem Konsumcannabisgesetz (sowie dem Medizinal-Cannabisgesetz) wurden in der PKS im Juli 2024 umgesetzt. Entsprechend liegen bislang keine veröffentlichungsfähigen Daten vor. Auch eine Trendaussage für das aktuelle Jahr 2024 ist in Ermangelung eines einschlägigen Vergleichswertes im Vorjahreszeitraum nicht möglich.

9. ob und welche über das CanG hinausgehenden Beschränkungen des Cannabiskonsums in der Öffentlichkeit geplant sind;

Zu 9.:

Über das Konsumcannabisgesetz hinausgehende, allgemeine Beschränkungen des Cannabiskonsums in der Öffentlichkeit sind aktuell nicht geplant.

Ob über die bestehenden Cannabis-Rauchverbote nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz im Rahmen der angestrebten Neufassung des Landesnichtraucherschutzgesetzes weitere Cannabis-Rauch- und Dampfverbote normiert werden, kann zum derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens noch nicht abschließend beantwortet werden.

10. welche über die Aktivitäten des Bundes hinausgehenden Aktivitäten das Land entfaltet oder plant, um die Aufklärung und Information über die Gefahren und Risiken des Cannabiskonsums, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie durch Konsum von verunreinigtem Cannabis, zu verbessern.

Zu 10.:

Das Land Baden-Württemberg engagiert sich durch die Förderung von Projekten einerseits, andererseits aber insbesondere durch strukturelle Maßnahmen für die Aufklärung und Information von Jugendlichen und jungen Erwachsenen über die Risiken des Cannabiskonsums. Das Land Baden-Württemberg fördert das Online-Angebot „Quit the shit“ und empfiehlt z. B. das von der Villa Schöpflin in Lörrach entwickelte Programm „Cannabis – Quo vadis?“, das an 13 Standorten in Baden-Württemberg angebotene Programm „FreD – Frühintervention für erstauffällige Cannabiskonsumenten“ und das von der Ginko-Stiftung für Prävention entwickelte Methodenset „Grüner Koffer“, für das das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Frühjahr 2024 eine Multiplikatorenschulung organisierte. Die Umsetzung dieser Projekte im Land erfolgt in erster Linie durch die Fachkräfte in den örtlichen Suchtberatungsstellen und durch die Beauftragten für Suchtprävention/Kommunalen Suchtbeauftragten, welche vom Land über die Förderung nach der VwV PSB/KL bzw. der VwV KSB/BfS mitfinanziert werden. Für den schulischen Bereich hat das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL) ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Suchtprävention entwickelt, die Schulen über die Regionalstellen anfragen können. Diese Präventionsarbeit zielt darauf ab, die Lebenskompetenzen von Schülerinnen und Schülern zu stärken und persönliche Schutzfaktoren zu fördern, um so Suchtverhalten vorzubeugen und eine gesunde Entwicklung zu unterstützen. Die wissenschaftliche Forschung bestätigt mittlerweile, dass eine strukturierte und aufeinander aufbauende Grund- und Primärprävention die nachhaltigste Wirkung erzielt. Daher legt die schulische Suchtprävention ihren Schwerpunkt auf diese Bereiche.

Um die Präventionsarbeit umfassend in der schulischen Lebenswelt zu verankern, finden Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen statt. Auf individueller Ebene wird der Fokus auf die Persönlichkeitsstärkung, die Förderung von Lebenskompetenzen und die Stärkung der Resilienz der Schülerinnen und Schüler gelegt. Auf Klassenebene gibt es eine Vielzahl von Suchtpräventionsangeboten, die sowohl durch externe Fachkräfte wie auch von den Lehrkräften im Rahmen der Leitperspektive Prävention und Gesundheitsförderung umgesetzt werden können. Die Leitperspektive unterstützt Lehrkräfte dabei, allgemeine Informationen, Denkanstöße und praktische Umsetzungsideen in den schulischen Alltag zu integrieren. Auf Schulebene wird empfohlen, regelmäßig wiederkehrende Präventionsangebote zu verankern und ein Sozialcurriculum zu etablieren.

Die Präventionsangebote des ZSL sind bedarfsorientiert und werden von den Präventionsbeauftragten des ZSL begleitet und in ihrer Implementierung unterstützt. So sollen durch Programme wie „Aktive Teens“ oder „LARS & LISA“ das Selbstwertgefühl gestärkt, die Fähigkeit zur Abwehr von Gruppendruck gefördert und das angemessene Verhalten in Risikosituationen trainiert werden. Darüber hinaus bieten die Präventionsbeauftragten des ZSL im Bereich der Suchtprävention Fortbildungen für Lehrkräfte und thematische Elternabende an. Außerdem vermitteln sie Schulen Kooperationspartner, die bei der Erarbeitung spezifischer Konzepte zur Suchtprävention beratend und unterstützend zur Seite stehen. Angesichts der kontrollierten Abgabe von Cannabis wurde die Zusammenarbeit zwischen Kommunalen Suchtbeauftragten und den Präventionsbeauftragten des ZSL regional verstärkt. Ein Beispiel hierfür sind gemeinsame Fortbildungen für Lehrkräfte zum „Grünen Koffer“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Ziel ist es weiterhin, eine systematische Zusammenarbeit zu etablieren.

Lehrkräfte für Prävention, die an jeder allgemeinbildenden und beruflichen Schule Präventionsmaßnahmen koordinieren, können außerdem regionale Arbeitskreise (RAKs) oder Fachtage zur Sucht- und Cannabisprävention besuchen, um neue Entwicklungen und Präventionsangebote für die Schulen nutzbar zu

machen. Dabei wird die Fachexpertise der Suchtberatungsstellen eingebunden. Zur weiteren Unterstützung der Lehrkräfte wurden niedrigschwellige Informationen zur Cannabisprävention online auf der Website des ZSL bereitgestellt. Ergänzend dazu wurden bereits zwei Fachimpulse zum Thema „Cannabisprävention in der Schule“ durchgeführt. Diese wurden zusammen mit der Klinik für Suchtmedizin und Abhängiges Verhalten in Stuttgart, sowie kommunalen Suchtbeauftragten und Präventionsbeauftragten gestaltet. Ziel dieser Impulse war es, fachliche Informationen zu vermitteln und schulische sowie außerschulische Angebote vorzustellen.

Das breite Maßnahmenpaket des ZSL bietet Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schüler eine bedarfsgerechte Kombination aus Wissensvermittlung, Beratung und Möglichkeiten zum vertrauensvollen Austausch sowie die gezielte Vermittlung weiterführender Angebote.

Um Drogenmissbrauch zu verhindern, betreibt die Polizei Baden-Württemberg intensive Präventionsarbeit. Das polizeiliche Angebot umfasst z. B. Unterrichts- und Informationsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrerinnen und Lehrer sowie die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und weiteren Veranstaltungen. Hierbei werden insbesondere Informationen zu den Wirkungsweisen, Risiken und Gefahren von Drogen vermittelt.

Speziell im Rahmen des Programms „Prävention auf dem Stundenplan“ bietet die Polizei Baden-Württemberg landesweit standardisiert und flächendeckend allen weiterführenden Schulen ein Präventionsangebot zum Thema Drogen an, das in Zusammenarbeit mit kommunalen und regionalen Kooperationspartnern sowie mit landesweit zuständigen Stellen der Suchtprävention erarbeitet wurde. Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen sechs bis neun.

Dabei wird auch die veränderte Gesetzeslage im Umgang mit Cannabis aufgrund des seit 1. April 2024 in Kraft getretenen CanG berücksichtigt. Grundlage ist das „Programm zur polizeilichen Drogenprävention an Schulen“. Die Jugendlichen sollen hierbei unter anderem über Drogen allgemein und die Risiken und Gefahren des Konsums informiert werden. Zudem werden straf- und führerscheinrechtliche Folgen beim Umgang mit illegalen Drogen sowie Auswirkungen – auch legaler Suchtmittel – auf den Straßenverkehr thematisiert. Inhaltliche Schwerpunkte liegen auf den Themen Alkohol, Nikotin, Cannabiskonsum und synthetische Drogen/Ecstasy sowie „neue psychoaktive Substanzen“. Ziel der polizeilichen Drogenprävention ist ein verantwortungsvoller Umgang mit legalen Drogen und eine Ablehnung des Konsums illegaler Drogen.

In Ergänzung zum Schulprogramm werden Elternabende sowie Informationsveranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren angeboten. In den Veranstaltungen werden unter anderem die Informationsbroschüren „Risiko Drogen“ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg und „Sucht erkennen und vorbeugen“ des Programms der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Unterlagen und Informationen auch zur geänderten Gesetzeslage im Umgang mit Cannabis sind online unter *https://praevention.polizei-bw.de* und *https://polizei-beratung.de* sowie für Kinder und Jugendliche unter *https://polizeifuerdich.de* abrufbar.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration